

Verkündet am 22. Juni 1960
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2430 086

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Patentanwaltes Dr. A [REDACTED] E. M [REDACTED], [REDACTED] F [REDACTED]
Avenue, [REDACTED], N [REDACTED] (USA),

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

das Land B e r l i n, vertreten durch den Senator für
Inneres [REDACTED] [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 15. Juni 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Maasß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 17. Zivil-
senats des Kammergerichts in Berlin vom
31. August 1959 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht er-
hoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1878 geborene Kläger ist Jude. Seit dem Jahre 1909 war er in B[REDACTED] als Patentanwalt zugelassen. Ende 1933 oder Anfang 1934 assoziierte er sich mit dem Patentanwalt Dr. K[REDACTED] G[REDACTED]. Am 30. November 1938 wurde der Kläger, weil er Jude war, aus der Liste der Patentanwälte gestrichen. Dadurch wurde die Sozietät aufgelöst und Dr. G[REDACTED] führte die Praxis allein weiter.

Der Kläger hat wegen seines Schadens im beruflichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung von 7.200 DM und ab 1. November 1953 die monatliche Höchstrente erhalten. Er begehrt ferner eine Entschädigung für den Verlust des good will seiner Praxis. Sein dahingehender Antrag ist durch Bescheid des Entschädigungsamts vom 3. Dezember 1957 mit der Begründung abgelehnt worden, daß der good will seiner Praxis auf Dr. G[REDACTED] übergegangen sei.

Der Kläger hat Klage erhoben und behauptet, der good will der Praxis sei schon vor seinem Ausscheiden aus der Sozietät zerstört und untergegangen gewesen. Nach 1933 hätten verschiedene große Firmen ihm als Juden keine Aufträge mehr erteilt. Seine Einnahmen seien daher von jährlich etwa 30.000 RM auf jährlich 20.000 RM zurückgegangen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Kammergericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seinen Antrag auf Zahlung einer Entschädigung von 15.000 DM für den Verlust des good will weiter. Das obeklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Der Kläger kann keinen Anspruch wegen des Verlustes des good will seiner Praxis geltend machen.

Es kann dahingestellt bleiben, wieweit die Praxis eines Patentanwalts überhaupt einen good will hat, dessen Verlust als Vermögensschaden nach § 56 BEG entschädigt werden kann. Nach dieser Vorschrift kann nur der good will entschädigt werden, den die Praxis als solche, losgelöst von der Person ihres jeweiligen Inhabers, hat, der daher als Gegenstand des Wirtschaftsverkehrs auf den jeweiligen Nachfolger übertragen werden kann und für den deswegen bei der Übernahme oder Veräußerung einer Praxis ein besonderes Entgelt gezahlt wird.

Die Revision führt aus, es sei verfehlt, einen solchen good will für die Praxis eines Patentanwalts annehmen zu wollen. Diese beruhe auf seiner Persönlichkeit, auf einem untadeligen Charakter, auf seinem Wissen und Können, auf seinem Geschick, im schriftlichen und mündlichen Verhandeln vor der Erteilungsbehörde und vor den Gerichten ein zuverlässiger Betreuer seiner Klientel zu sein. Dieser good will lasse sich nicht auf einen Fremden übertragen. Jeder Nachfolger müsse sich sein Ansehen selbst erarbeiten.

Mit diesen Ausführungen legt die Revision dar, daß das Einkommen eines Patentanwalts im wesentlichen auf seinem persönlichen Ansehen und seinem Ruf in den für ihn als Klientel in Betracht kommenden Kreisen beruht. Das ist sicher richtig. Dieses Ansehen und dieser Ruf eines Patentanwalts, der es ihm ermöglicht, seine Arbeitskraft nutzbringend zu verwerten, ist aber kein Vermögenswert im



Sinne des § 56 BEG; denn er haftet untrennbar an der Person seines Trägers. Er kann im Laufe der Zeit, wenn der Träger nicht mehr beruflich tätig ist, verloren gehen. Auch der Kläger kann infolge seines erzwungenen Ausscheidens aus seiner Berufstätigkeit in Deutschland sein Ansehen und seinen Ruf in den Fachkreisen verloren haben, so daß er Ruf und Ansehen neu begründen müßte, wenn er wieder als Patentanwalt in Deutschland tätig sein wollte. Dieser Verlust ist aber, wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden hat (LM BEG 1956 § 56 Nr. 10 und die zur Veröffentlichung bestimmten Urteile vom 13. Januar 1960 IV ZR 235/59 und vom 4. Mai 1960 IV ZR 309/59), kein Vermögensschaden, sondern eine Bedingung für den erlittenen und möglicherweise noch andauernden Schaden im beruflichen Fortkommen, der als solcher zu entschädigen ist. Für diesen Schaden ist der Kläger bereits dadurch entschädigt worden, daß ihm die höchstzulässige Berufsschadenrente und die ihr entsprechende Kapitalentschädigung zugesprochen worden ist.

Ein darüber hinausgehender Anspruch nach § 56 BEG kann nur bestehen, soweit die Praxis selbst einen good will in dem oben erörterten und auch vom Kammergericht angenommenen Sinne gehabt hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Praxis des Klägers einen solchen good will gehabt hat; denn nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen kann der Kläger deswegen doch keinen Entschädigungsanspruch nach § 56 BEG geltend machen.

Den good will seiner bis 1933 betriebenen Praxis hatte der Kläger in die von ihm mit Dr. G. [REDACTED] gegründete Sozietät eingebracht. Das war eine notwendige und nicht ausschließbare Folge der Begründung dieser Sozietät. Der good will, der unlösbar an der Praxis haftete, verblieb daher, insoweit als er damals noch bestand, auch im

Jahre 1938, als der Kläger aus der Sozietät ausschied, Dr. G■■■■■, da dieser die Praxis allein weiterführte. Der Kläger hat durch sein erzwungenes Ausscheiden aus der Sozietät im Jahre 1938 nicht den good will der Praxis oder einen Anteil an diesem, der Sozietät als solcher gehörenden Vermögenswert verloren, sondern seine Beteiligung an der Sozietät selbst. Wegen Verlustes des Vermögenswerts dieser Beteiligung hat er aber keinen Entschädigungsanspruch nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Denn die insoweit in Betracht kommenden Wiedergutmachungsansprüche sind aus den in LE BLG 1956 § 56 Nr. 1 näher dargelegten Gründen ihrer rechtlichen Natur nach Rückerstattungsansprüche.

Ein Anspruch für den Verlust oder die Schädigung des good will könnte nur geltend gemacht werden, wenn dargetan wäre, daß der zum Vermögen der Sozietät gehörende good will aus den in § 1 BEG aufgeführten Gründen bis zum Ausscheiden des Klägers aus der Sozietät zerstört oder beeinträchtigt worden sei.

Dieser Anspruch würde aber nicht dem Kläger als Gesellschafter, sondern der Sozietät selbst zustehen, die insoweit noch als Liquidationsgesellschaft fortbestehen würde (BGH RZW 1960, 124 und die zur Veröffentlichung bestimmten Urteile vom 2. Dezember 1959 IV ZR 152/59 und vom 4. Mai 1960 IV ZR 309/59). Die Klage kann daher schon deswegen keinen Erfolg haben, weil dem Kläger der geltend gemachte Anspruch nicht zustehen würde. Daß der Kläger von Dr. G■■■■■ ermächtigt ist, den der Sozietät zustehenden Anspruch geltend zu machen, oder daß Dr. G■■■■■ ihm diesen Anspruch abgetreten hat und die Entschädigungsbehörde die hierzu nach § 14 BEG erforderliche Genehmigung (BGH RZW 1960, 124) erteilt hat, ist nicht vorgetragen. Im übrigen ergibt sich aus den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts,

daß auch für die Sozietät kein solcher Entschädigungsanspruch besteht. Der Kläger hat zwar behauptet, daß seine Einnahmen nach 1933 wegen der Verfolgung der Juden um etwa 1/3 zurückgegangen seien. Es ist denkbar, daß der good will einer Anwaltspraxis durch die Judenverfolgung in Deutschland schon zu der Zeit, in der der betreffende Anwalt diese Praxis weiter ausgeübt hat, geschädigt oder zerstört worden ist. Der Rückgang der Einnahmen des Anwalts kann ein Zeichen dafür sein. In dem hier zu entscheidenden Fall ist aber zu berücksichtigen, daß der Kläger die Praxis zusammen mit einem nichtverfolgten Patentanwalt ausübte und daß seine Einnahmen zwar zurückgingen, nachdem er eine Sozietät gegründet hatte, dann aber bis zu seinem Ausscheiden gleichgeblieben sind. Die Gründe des angefochtenen Urteils ergeben, daß das Berufungsgericht daher überzeugt gewesen ist, die Einnahmen seien nach 1933 zurückgegangen, weil der Kläger eine Sozietät gegründet hatte und nun ein wesentlicher Teil der Einnahmen seinem Sozios zufloß, daß aber nicht festgestellt werden könne, daß sie infolge einer gegen den Kläger gerichteten Verfolgung zurückgegangen seien.

Die Revision mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher Johannsen Maaß Wilden Dr. Loewenheim